

ZWEITE ÄNDERUNG

DER RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINEN UND EINRICHTUNGEN DURCH DIE STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

vom 6. Juni 1984 und 19. Dezember 1984

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

unter Abschnitt

B) Zuschüsse

1.9 Förderung von Kirchenchören

- 1.9.1 Die Stadt gewährt den Kirchenchören im Bereich der Stadt Tauberbischofsheim (mit allen Stadtteilen) zur teilweisen Deckung ihres laufenden Aufwands, insbesondere für die Anschaffung von Noten, jährlich einen Zuschuss in Höhe von jeweils

200,00 DM

unter Abschnitt

C) Inkrafttreten

Diese Änderungen der Richtlinien treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen vom 6. Juni 1984 und 19. Dezember 1984 bleiben unverändert bestehen.

Tauberbischofsheim, den 28. Mai 1986

Der Gemeinderat:

(Dienstsiegel)

gez.
Hollerbach
Bürgermeister